



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Ergänzende Bedingungen für die Wasser- Versorgung der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Stand 01.01.2014

Zum 01.01.2014 treten ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Kraft.

Ergänzend zu den Bestimmungen der AVBWasserV gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Stadtwerke Dinslaken GmbH kann eine Ablesung der Messeinrichtungen selbst vornehmen oder dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand bis zu dem auf der Ablesekarte angegebenen Termin der Stadtwerke Dinslaken GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Zählerstand nicht bis zu dem auf der Ablesekarte angegebenen Termin mit, ist die Stadtwerke Dinslaken GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 1.2 Ein Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gem. § 19 Abs. 1 AVBWasserV hat schriftlich bei der Stadtwerke Dinslaken GmbH zu erfolgen.

2. Abschlagszahlungen

Wird der Wasserverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, werden monatliche Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge berechnet. Diese werden von der Stadtwerke Dinslaken GmbH anteilig nach dem Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3. Rechnungsstellung/Zahlungsweisen

- 3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zum Ende eines Abrechnungsjahres mit der Jahresrechnung.
- 3.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels SEPA-Lastschrift teilzunehmen oder fällige Abschlagszahlungen und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

4. Verrechnung

Eingehende Zahlungen auf das jeweilige Vertragskonto werden grundsätzlich auf die älteste Forderung verrechnet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde ausdrücklich eine anderweitige Verrechnungsbestimmung trifft.

5. Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV); Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

- 5.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Dinslaken GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

5.2 Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Schriftliche Mahnung	3,80 €
Zustellung einer Sperrmitteilung	7,50 €
Nachinkassokosten (Kosten für Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)	25,00 €
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)	50,00 €
Einstellungsversuch	35,00 €
Einstellung auf Kundenwunsch (netto)	50,00 €
(brutto)	59,50 €
Wiederaufnahme der Versorgung (netto)	50,00 €
(brutto)	59,50 €

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist gestattet, geringere Kosten nachzuweisen.

5.3 Der Kunde hat der Stadtwerke Dinslaken GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat.

6. Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Zustellung einer Sperrmitteilung, Nachinkasso, Einstellung der Versorgung, Einstellungsversuch) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Weiterleitung der im Rahmen des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses gelieferten Wassers an Dritte sowie eine Änderung der Bedarfsart sind der Stadtwerke Dinslaken GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Datenschutzrechtliche Regelungen

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten, im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten genutzt und verarbeitet werden.

9. Kundenservice

Für Fragen im Zusammenhang mit der Wasserlieferung stehen dem Kunden folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Dinslaken GmbH, Kundenservice, Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken; telefonisch: Service-Hotline 0800 / 11 605 - 60 (kostenlos aus dem dt. Festnetz; Mobilfunk ggf. abweichend). E-Mail: info@stadtwerke-dinslaken.de.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.